



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Mag. Yvonne Schwaiger-Fellinger
Tel.: +43 (3612) 2801-214
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-27034/2016-39

Liezen, am 19.12.2019

Ggst.: Öffentliche Apotheken, Verordnung
Bereitschaftsdienst und Betriebszeiten
der öffentlichen Apotheken im Bezirk Liezen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Liezen über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee sowie für die Filialapotheke in 8992 Altaussee im Bezirk Liezen.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, wird für die öffentlichen Apotheken

- Kurapotheke im alten Kurmittelhaus in 8990 Bad Aussee, Oppauer Platz 104,
- Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee, Altausseer Straße 62,

und für die Filialapotheke der öffentlichen Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee an der Anschrift in 8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 62,

folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Kurapotheke im alten Kurmittelhaus und die Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	

(2) Die Filialapotheke der öffentlichen Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee an der Anschrift in 8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 62, hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag zusätzlich Mittwoch	8:30 Uhr – 13:00 Uhr	16:30 Uhr – 19:30 Uhr
---	----------------------	-----------------------

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken und die Filialapotheke in 8992 Altaussee an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee und die Filialapotheke in 8992 Altaussee von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee ist wie folgt zu leisten:

- a) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee jeweils in wöchentlichem Wechsel wie folgt Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:
 1. Kurapotheke im alten Kurmittelhaus in 8990 Bad Aussee, Oppauer Platz 104,
 2. Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee, Altausseer Straße 62.
- b) Der Bereitschaftsdienst beginnt am Montag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 8:00 Uhr und ist jeweils durch die Apotheke in o.a. Reihenfolge zu leisten.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft werktags (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Während der von den öffentlichen Apotheken in Bad Aussee gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferrreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

§ 3.**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen
zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Liezen und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die Filialapotheke in 8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 62, hat auf ihre Betriebszeiten und auf ihre Stammapotheke, die öffentlichen Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee, gut sichtbar beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.
- (4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.**In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Mittwoch, 1. Jänner 2020 in Kraft. Den Diensturnus gemäß § 2 Abs. 1 beginnt die Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee am 1. Jänner 2020 um 8:00 Uhr.
- (2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Liezen und der Expositur Gröbming betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee treten mit Ablauf Dienstag, 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Yvonne Schwaiger-Fellinger
(elektronisch gefertigt)